

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 9/11 B

L 4 SO 6/10 (LSG Hamburg)
S 53 SO 375/07 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Klosterwall 6, 20095 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2011 durch die
Richter C o s e r i u , O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Senatsbeschluss vom 23. Dezember 2010 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten für das Verfahren der Gegenvorstellung sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 23.12.2010 hat der Senat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 28.9.2010 als unzulässig verworfen und den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil abgelehnt. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass die Beschwerde nicht den Darlegungserfordernissen entspricht. Hiergegen hat der Kläger Gegenvorstellung erhoben.
- 2 Der Senat hält unter Berücksichtigung des gesamten Vorbringens des Klägers an seiner Entscheidung vom 23.12.2010 einschließlich der dortigen Begründung fest.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Sozialgerichtsgesetz.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)